

05.12.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ****zu Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

**Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren;
Zeugenschutzgesetz - ZSchG)**

**Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:**

**R
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 5**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 (Änderung der StPO)

**Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 des Gesetzes ist zu fassen wie Artikel 1 des Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz
kindlicher Zeugen), BR-Drucks. 175/96 (Beschluß).**

Begründung:

**Der Videoeinsatz im Strafverfahren sollte - bis weitere Erfahrungen in diesem
Bereich gesammelt worden sind - zunächst für besonders schutzwürdige Zeu-
gen unter 16 Jahren geregelt werden. Auch im übrigen ist die Konzeption des
Gesetzesentwurfs des Bundesrates in BR-Drucks. 175/96 (Beschluß) vorzugs-
würdig:**

- Bei Zeugen unter 16 Jahren sollte es für den Video-Einsatz ausreichen,
wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist.
Durch die Formulierung "dringende Gefahr eines schwerwiegenden
Nachteils" wird der Anwendungsbereich für kindliche Zeugen zu weit ein-
geschränkt.**

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1997

(noch Ziffer 1)

- Gerade bei kindlichen Zeugen ist der persönliche Kontakt zwischen Vernehmendem und Kind wichtig. Bei der Live-Übertragung der Vernehmung des kindlichen Zeugen in den Sitzungssaal sollte sich daher der Vorsitzende beim Kind befinden. Dem Kind sollte - auch wenn es von einer Vertrauensperson begleitet wird - nicht zugemutet werden, daß es den Vernehmenden nur auf dem Bildschirm sehen und sich mit ihm nur über Mikrofon und Kamera unterhalten kann. Eine kindgerechte Gesprächsatmosphäre kann so kaum entstehen.
- Durch die Videoaufzeichnungen sollen Mehrfachvernehmungen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierfür ist der Entwurf des Bundesrates besser geeignet, da er in § 250 Abs. 2 StPO-E eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes enthält, während der Gesetzesbeschluß des Bundestages § 250 StPO unverändert läßt.
- Auch die übrigen Regelungen im Entwurf des Bundesrates (etwa zur Protokollierung oder Akteneinsicht) sind ausgereifter und praxisnäher als der Gesetzesbeschluß des Bundestages.
- Bei gefährdeten Zeugen und Opferzeugen stellen sich unterschiedliche Fragen, die eine differenziertere Regelung vorzugswürdig erscheinen lassen.

FJ
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 58 a Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 58 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 223 b des Strafgesetzbuches geworden sind, soll auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Die Vernehmung anderer Opfer dieser Straftaten kann aufgezeichnet werden. Ferner kann die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist."

Begründung:

Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes muß sichergestellt werden, daß Kindern und Frauen, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, Mehrfachvernehmungen und ggf. ein Erscheinen in der Hauptverhandlung weitestgehend erspart bleiben. Dies wird durch die Aufzeichnung ihrer ersten (polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen) Vernehmung mittels Videotechnik gewährleistet.

(noch Ziffer 2)

Die Zulässigkeit einer solchen Aufzeichnung darf bei diesen Opferzeugen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie später für die Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Regelung ginge ansonsten für diese Zeugengruppen weitgehend ins Leere, da kindliche Opferzeugen grundsätzlich in der Hauptverhandlung vernommen werden können. Die erste Vernehmung von Frauen, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, könnte praktisch nur dann auf Video aufgezeichnet werden, wenn den Frauen die Abschiebung ins Ausland droht und sie deshalb für die Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung stehen. Die frühe Videovernehmung der Opferzeugen wäre daher die Ausnahme, nicht die Regel.

Dies ist aber nach der Begründung zu § 58 a StPO -neu- gerade nicht gewollt. Dort heißt es: "Eine Video-Vernehmung wird daher in erster Linie bei der Vernehmung kindlicher Opferzeugen (Altersgrenze 16 Jahre) geboten sein, im übrigen aber auch bei der Vernehmung von Verletzten in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b StGB)."

Der Wortlaut des § 58 a Abs. 1 StPO -neu- sollte dieser gesetzgeberischen Intention angepaßt werden. Für die übrigen gefährdeten Zeugen kann es bei der vorgesehenen Regelung des § 58 a Abs. 1 StPO -neu- bleiben.

FJ
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 168 e StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 168 e nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Ist in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) ein erheblicher Nachteil für das Wohl eines Zeugen, der der Verletzte ist, durch die Vernehmung in Gegenwart der nach § 168 c Abs. 2 zur Anwesenheit Berechtigten zu befürchten, so kann der Richter die Vernehmung von diesen getrennt durchführen."

Begründung:

Die Anforderungen, die an eine Vernehmung von Opfern der v. g. Deliktgruppen in Abwesenheit der Anwesenheitsberechtigten gestellt werden, dürfen nicht derart hoch bemessen sein, daß sie bei Opferzeugen unter 16 Jahren nur in sehr eingeschränktem Maße und bei Opferzeugen über 16 Jahren nur selten erfüllt werden können.

Aus diesem Grunde sollte es in diesen Fällen für eine getrennte Vernehmung ausreichend sein, wenn ein erheblicher Nachteil für das Opferwohl zu befürchten ist.

FJ
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 247 a Abs. 2 und 3 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 247 a wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

"(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 223 b des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht anordnen, daß die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Bei einem anderen Zeugen, der Opfer einer der vorgenannten Straftaten ist, kann das Gericht diese Anordnung treffen, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen durch die Vernehmung in Gegenwart der in § 240 Abs. 1 und 2 Satz 1 bezeichneten Personen zu befürchten ist. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muß durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein.

(3) § 241 a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21 f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist."

Begründung:

Bei erwachsenen Zeugen erscheint es im allgemeinen akzeptabel, daß der Vorsitzende während der Vernehmung des Zeugen im Gerichtssaal bleibt und die Vernehmung über Bildschirm erfolgt.

Bei kindlichen Opferzeugen sollte der Vorsitzende - entsprechend dem "Mainzer Modell" - ein persönliches Gespräch mit dem Kind führen können. Dies ist nur möglich, wenn er sich mit dem Zeugen in einem gesonderten Vernehmungszimmer befindet und die Vernehmung durch den Vorsitzenden zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen wird.

Es wäre lebensfremd, davon auszugehen, daß Kinder in eine Kamera hinein vernommen werden könnten. Die Rücksichtnahme auf betroffene Kinder gebietet es, die Vernehmungssituation den objektiven und subjektiven Möglichkeiten anzupassen und das Kindeswohl auch in einer Vernehmungssituation zu sichern. Dies gilt auch in den eingeschränkten Fällen der in Absatz 2 aufgeführten Deliktgruppen für Opferzeugen über 16 Jahren. Hier dürfen die Anforderungen an eine Vernehmung außerhalb des Sitzungssaales nicht derart hoch bemessen sein, daß sie in der Praxis kaum erfüllt werden können.

(noch Ziffer 4)

Aus diesem Grunde sollte es in diesen Fällen für eine Vernehmung außerhalb des Sitzungssaales ausreichend sein, wenn ein erheblicher Nachteil für das Zeugenwohl zu befürchten ist. Die in diesem Gesetz enthaltene Regelung dient ansonsten nicht in ausreichendem Maße dem Opferschutz.

§ 247 a Abs. 2 und 3 StPO -neu- entsprechen insoweit inhaltlich dem § 241 b StPO des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen) - BR-Drucksache 175/96 (Beschluß) -.

FJ
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 250 Abs. 2 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen (§ 223 b des Strafgesetzbuches) kann in Fällen des § 247 a Abs. 2 bei einem Zeugen der Beweis über seine Wahrnehmung durch Abspielen einer Bild-Ton-Aufzeichnung über seine frühere richterliche Vernehmung erhoben werden. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ist zulässig."

Begründung:

Die Änderung stellt eine Ergänzung der Änderung des § 247 a StPO - neu - dar. Sie stellt sicher, daß die Video-Aufzeichnung zur Kenntnisnahme vom verbalen Inhalt der Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung abgespielt werden kann, und zwar ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 251 StPO, insbesondere die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 247 a StPO - neu - Bezug genommen.

- R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 68 b StPO) ("Zeugenbeistand"),
Artikel 1 Nr. 6 und 7 - neu - (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,
§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO)
("Opferanwalt")

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 5 sind folgende Nummern 6 und 7 anzufügen:
 - '6. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "180 und 181" durch die Angabe "180, 180 b, 181 und 182" ersetzt.
 7. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn

 1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
 2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
 3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist."

Begründung:

Die Regelung zum "Zeugenbeistand" in § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses sollte durch das Konzept des "Opferanwalts" ersetzt werden, wie es im Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz, BR-Drucks. 709/96 - Beschluß -) vorgesehen ist.

Mit der dadurch erweiterten Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen sowie der zugleich erleichterten Beiordnung anwaltlichen Beistandes für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten wird den berechtigten Interessen der besonders schutzwürdigen Opferzeugen in einem für die Länder gerade noch bezahlbarem Rahmen entsprochen.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs - BR-Drucks. 709/96 (Beschluß) - wird ergänzend hingewiesen.

Demgegenüber ist die Konzeption des "Zeugenbeistandes" in § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses zum einen zu eng, zum anderen zu weit:

(noch Ziffer 6)

- § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses ist zu eng, da der Beistand dem Zeugen nur für die Dauer der Vernehmung beigeordnet werden soll. Die Belange der Opfer im übrigen, insbesondere der Bereich der Nebenklage, bleiben unberücksichtigt.
- § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses ist zu weit, da er keinen Deliktskatalog vorsieht. Er gilt grundsätzlich für alle Zeugen, insbesondere auch für Zeugen, die nicht Opfer von Straftaten waren.

Es ist nicht einzusehen, weshalb z.B. ein anderweitig verfolgter Mittäter im Strafverfahren gegen seinen Komplizen einen Zeugenbeistand auf Staatskosten erhalten sollte, während das finanziell bedürftige Opfer mit dem Kostenrisiko der Nebenklage allein gelassen wird. In Zeiten knapper Kassen sollten die vorhandenen finanziellen Mittel gezielt zum Opferschutz eingesetzt werden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, daß auch für den Zeugenbeistand keine Einkommensgrenzen vorgesehen sind; in dieser umfassenden Weise ist dies nicht vertretbar.